

RS Vwgh 2009/2/4 2008/12/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2009

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §39;

1. BDG 1979 § 39 heute
2. BDG 1979 § 39 gültig ab 01.01.1980

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/12/0052 E 4. Februar 2009 RS 4

Stammrechtssatz

Dienstzuteilungen sind schon bei ihrer Erteilung klar zu befristen. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass in der Dienstzuteilungsweisung ein datumsmäßig fixiertes Ende der Dienstzuteilung angegeben wird, oder aber dadurch, dass jenes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende Ereignis präzise umschrieben wird, welches das Ende der Dienstzuteilung auslösen soll (also etwa den Wiederantritt des Dienstes durch einen vorübergehend erkrankten Beamten, den der Dienstugeteilte vertreten soll).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120224.X06

Im RIS seit

18.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at